

RS Vwgh 2003/10/22 2001/09/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2003

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ABGB §1151;

ASVG §4 Abs2;

AuslBG §2 Abs2 idF 1996/201;

AuslBG §2 Abs4 idF 1996/201;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall stellt sich u.a. die Frage, ob es sich bei der Tätigkeit des Ausländers um eine Tätigkeit eines engen Familienangehörigen gehandelt haben könnte, die als "Familiendienst" vom Begriff der Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG ausgenommen gewesen sein könnte. Als solche Familiendienste, die kein Arbeitsverhältnis begründen, sind im Rahmen einer familiären Beistands- und Mitwirkungspflicht erbrachte Leistungen anzusehen (vgl. dazu Krejci in Rummel, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Band, 3. Auflage 2000, zu § 1151 ABGB, RZ 17 ff; die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes etwa vom 13. Februar 1997, 8 Obs 2/97, und 19. Juli 2002, 10 Obs 196/02z, und die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausnahme von der Dienstnehmereigenschaft gemäß § 4 Abs. 2 ASVG von derart tätigen Personen etwa vom 27. März 1990, Zl.85/08/0134, vom 16. September 1997, Zl. 93/08/0178, und vom 14. März 2001, Zl.95/08/0091). Ob es sich um einen Familiendienst oder um ein Dienstverhältnis handelt, ist anhand aller Umstände des Falles, insbesondere auch unter Einbeziehung der Behauptungen und Zugeständnisse der Betroffenen zu beurteilen (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Februar 1999, Zl. 94/08/0282), wobei aber auch hinsichtlich von Leistungen, die von einer familiären Beistandspflicht erfasst wären, durchaus ein Dienstverhältnis vereinbart werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001090135.X02

Im RIS seit

11.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at